Wien, Donnerstag den 8. April 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 15.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
☛ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☚
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

☛ **Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Quartal 1880 an die Administration einzusenden.**

Inhalt.

Der gesetzliche Schutz für Heilquellen.

Von Ferdinand **Kirchlehner**, k. k. Statthaltereirath.

(Fortsetzung.)

Auf die Frage der Enteignung übergehend, scheint es wohl in der Tendenz der Gesetzgebung zu liegen, durch Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 *), für die Zukunft Enteignungen nur auf Grund von Specialgesetzen zuzulassen und den Verwaltungsbehörden nicht mehr zu gestatten, auf Grund der allgemeinen Norm des § 365 a b. G. B. nach freiem Ermessen die Enteignung zu verfügen; allein da die bisherigen Specialgesetze, unter welchen das Wasserrechtsgesetz eine hervorragende Stelle einnimmt, beiweitem noch nicht genügen, den § 365 entbehrlich zu machen, rechnet auch die Praxis diesen Paragraph noch immer unter die im Art. 5 berufenen Gesetze, und das Wasserrechtsgesetz selbst läßt Enteignungen noch auf Grund des § 365 a. b. G. B. mit ausdrücklicher Berufung auf diesen Paragraph zu.

So wird in der Praxis unbestritten bei Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen auch ohne dem Bestehen eines Specialgesetzes mit der Enteignung vorgegangen.

Im Sinne des § 15 des Reichsgesetzes bilden nur fließende Privatgewässer den Gegenstand einer Expropriation, und unterliegen stehende Gewässer der Enteignung nicht.

*) Die Schaffung eines Enteignungsgesetzes wird vielfach als sehr wünschenswerth bezeichnet.

Uebrigens scheint mir die Frage discutirbar, ob nicht der Eigenthümer einer eminent wichtigen Heilquelle, der sie der leidenden Menschheit vorenthält, nach § 365 a. b. G. B. expropriirt werden könnte. Jedenfalls würde der § 15 zur Rechtfertigung des inneren Grundes dieser Enteignung dienen, denn wenn bei Privatgewässern, die nach den Bestimmungen des § 15 kaum eine die Localinteressen mehrerer Privaten berührende Bedeutung erlangen können, zu Gunsten der Anlage eines Privaten das unbewegliche Eigenthum sich bis zur Enteignung gehende Belastungen gefallen lassen muß, so wird wohl kaum ein Zweifel darüber aufkommen können, daß solche Belastungen auch zu Gunsten eminent wichtiger Heilquellen zulässig erscheinen.

Nur wird es hier sehr schwierig sein, für den Gesetzgeber im Falle der Erlassung eines eigenen Gesetzes die richtige Formel zu finden, oder für die Behörde bei der Entscheidung auf Grund des § 365 a. b. G. B. zu bestimmen, wann das öffentliche Wohl berührt erscheint.

Jedenfalls stelle ich mir die Berechtigung der Enteignung anders vor, als sie in den Petitionen an den Reichsrath angedeutet ist.

Was nämlich die Forderung der Petenten betrifft, dem Hauptquellenbesitzer das Enteignungsrecht auf alle jene Heilquellen innerhalb eines Schutzrayons einzuräumen, die in keinen öffentlichen Handel gebracht sind, so ist diese Forderung offenbar zu weitgehend und muß ich diesfalls dem Ausschußberichte zustimmen. Es könnten dann auch Fälle vorkommen, daß ein solcher Enteignungsanspruch nur aus geschäftsmännischen Motiven, nämlich behufs Ausschließung jeder Concurrenz gestellt wird. Sind die Quellen von verschiedener Beschaffenheit, z. B. Säuerlinge von verschiedener chemischer Analyse, so ist doch gar nicht abzusehen, warum die Eine nicht neben der andern selbstständig fortbestehen sollte, ob die Eine schon in Handel gebracht erscheint oder nicht.

Durch die grundsätzliche Beschränkung der Rechte der betreffenden dritten Personen würde die Erschließung heilkräftigerer Quellen hintangehalten.

Die fremden Besitzer wären nicht nur in anderen Beziehungen, sondern auch an Forschungen auf eigenem Grund und Boden gehemmt und der geschützte Besitzer hätte eben in Folge dieses Schutzes keine Anregung zur Auffindung noch besserer Quellen oder zu Vorkehrungen, die geschützte Quelle zu verbessern oder die neue expropriirte Quelle mit einem größeren Kostenaufwande nutzbar zu machen. Es gilt dies natürlich auch von einer zu ängstlichen Hintanhaltung jeder Tiefbohrung innerhalb eines möglicherweise sehr ausgedehnten Schutzgebietes.

Selbst wenn der dermalige Schutz der Heilquellen unzureichend befunden und die Schaffung eines neuen Gesetzes *) in Angriff genommen werden wollte, müßte vom Standpunkte der öffentlichen Rücksichten der Hauptgrundsatz zur Geltung kommen: „Die Quelle ist zu schützen und nicht der Besitzer".

*) Es kann hier als in die Privatrechte eingreifend wohl nur von einem Reichsgesetze die Rede sein.

Auch bei der Erklärung einer Quelle als für das allgemeine Wohl schutzbedürftig müßte mit der größten Vorsicht vorgegangen werden.

Ich glaube, daß mit dem „d'intérêt public" im französischen Gesetze mehr als blos „gemeinnützig", wie es im Berichte des Ausschusses übersetzt wurde, ausgedrückt werden wollte. Nicht alles Gemeinnützige ist gerade von allgemeinem öffentlichen Interesse. Der Begriff von Gemeinnützigkeit ist ein relativer, und gewiß soll das beantragte Gesetz nur absolut wichtige Quellen in Schutz zu nehmen berufen sein. Ist dies aber der Fall, so kommt zu erwägen, ob nicht bei Beurtheilung, ob eine Quelle von so eminenter Wichtigkeit sei, die ähnlichen Quellen sämmtlicher Länder in das Auge zu fassen seien.

Das Ergebniß dürfte in diesem Falle sicher ein anderes sein, als wenn bei einem einlangenden Gesuche lediglich die gleichen oder analogen Quellen eines Landes in die Vergleichung gezogen würden oder nur die etwa alleinige im Lande vorhandene Quelle in Betracht käme, wobei eine Erwägung ihres vergleichsweisen Werthes ausgeschlossen bliebe. Wenn ich meine, daß es bei Beurtheilung der Schutzwürdigkeit nothwendig sei, auf die ähnlichen Quellen des Reiches auszublicken, so leitet mich hiezu auch die Erwägung, daß weder die Frequenz der Curorte bei Heilquellen von nur localem Gebrauche, welche Frequenz neben der Heilkraft der Quelle noch von vielen anderen Verhältnissen bedingt wird, noch die Quantität des versendeten Wassers, wozu gut inscenirte Reclame und Geschäftsroutine Vieles beitragen, hiebei ausschließend in Betracht gezogen werden kann.

Vorläufig weniger gesuchte heilkräftigere Quellen und bessere Mineralwässer minder bemittelter und minder geschäftsgewandter Besitzer können im Interesse der leidenden Menschheit schutzbedürftiger als andere sein, um wenigstens für eine bessere Zukunft ungeschwächt erhalten zu bleiben.

Bei der Bestimmung der Schutzwürdigkeit müßte auch mit um so größerer Vorsicht vorgegangen werden, je mehr, zum Schutze der Quelle, die Privatrechte dritter Personen durch das Gesetz beschränkt werden.

Von diesen Erwägungen ausgehend, glaube ich nun, daß, analog den Bestimmungen des französischen Gesetzes, das Erkennen der Schutzwürdigkeit — wenn es zur Erlassung eines eigenen Gesetzes käme — in die Competenz des Ministeriums des Innern zu legen wäre, welchem auch jene Fachmänner leichter zu Gebote stehen, die sich mit der fachmännischen Untersuchung der Frage zu beschäftigen haben werden.

Dabei wäre zu erörtern, ob eine Aenderung des Berggesetzes dadurch nothwendig werden würde. Es ließe sich auch die Anschauung vertreten, daß obige Competenz mit jener des § 222 des Berggesetzes nicht in Conflict gerathen würde. Letzeres behandelt die Heilquellen in gleicher Linie, wie Gebäude, Grundstücke, Brunnen und andere Anlagen. Es handelt sich hiebei um den Schutz von Privatrechten dritter Personen auf ihrem eigenthümlichen unterfahrenen Grund und Boden und ist die Frage über die Wichtigkeit der Heilquellen nur von untergeordnetem Belange, während das beabsichtigte Gesetz den Schutz der Quelle von vorneherein unter Beschränkung der Privatrechte dritter, ja vielleicht vieler dritter Personen bezweckt.

Damit und mit der früher erwähnten Auslegung des Wasserrechtsgesetzes würde auch der Einwendung der Bergbehörden begegnet, daß es ihnen nicht gleichgiltig sein könne, bei den in die Rechte der Bergbautreibenden oft tief einschneidenden in Rede stehenden Schutzmaßregeln durch die umständlich erhobene Feststellung der Rayons, innerhalb welchen der Bergbaubetrieb nicht unternommen werden darf, mitzuwirken mit dem Bewußtsein, daß innerhalb dieses Schutzraumes anderweitige Unternehmungen anstandslos durchgeführt werden dürfen, welche die beabsichtigte Wahrung der öffentlichen Interessen wieder illusorisch machen und den die Einschränkung des Bergbaubetriebes rechtfertigenden Zweck vereiteln.

Dann käme bei einem allfälligen Verbote jeder Tiefbohrung innerhalb des Schutzgebietes in Betracht zu ziehen, daß es sehr schwierig ist, eben nur einen solchen Schutzbezirk zu ermitteln, innerhalb dessen gewisse Bohrungen unzweifelhaft die geschützte Quelle schädigen werden.

Die Mißlichkeit der Eigenthumsbeschränkung tritt noch schärfer in Ländern mit vielen schutzwürdigen Quellen hervor und da bei weitverzweigten Quellengebieten durch kleine Schutzrayons eine zureichende Abhilfe kaum würde geschaffen werden können, so müßte ein bedeutendes Territorium mit Bann belegt werden.

Ferner möge nicht außer Acht gelassen werden, daß sich ein Gesetz nur auf die Feststellung von Grundsätzen wird beschränken müssen, und daß bei der Schwierigkeit und Mannigfaltigkeit der einzelnen Fälle dem Ermessen der Behörden unter allen Umständen ein großer Spielraum einzuräumen sein wird, wie es thatsächlich schon bei der Berggesetzgebung der Fall ist.

Ungeachtet aller dieser Erörterungen soll nicht geleugnet werden, daß es zweckmäßig und von Vortheil erscheinen mag, die für den Schutz der Heilquellen schon bestehenden verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen in ein einheitliches Gesetz zusammenzufassen, und dasselbe eventuell mit denjenigen Normen zu erweitern, die sich einerseits auf zur Wasserversorgung großer Populationscentren dienende Quellwässer beziehen, andererseits auf Grund der anzustellenden Untersuchungen sonst noch als nothwendig herausstellen sollten, aber die besondere Dringlichkeit einer derartigen Gesetzgebung v rmag ich ebenso wenig zuzugeben, als die Behauptung, daß die Heilquellen mit Rücksicht auf das österreichische Wasserrecht völlig schutzlos seien.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Sind Buchbinder zum Handel mit Schul- und Gebetbüchern und Kalendern berechtigt?

Die Bezirkshauptmannschaft in C. hat den Buchbinder C. Z. wegen Uebertretung des § 17 der Gewerbeordnung mit Erkenntniß vom 15. Jänner 1880, Z. 380, zu 15 fl. eventuell drei Tagen Arrest verurtheilt, weil er am Markte in G. Gebetbücher verkaufte.

Die Statthalterei in Graz ließ über den gegen obiges Straferkenntniß eingebrachten Recurs erheben, ob der Genannte die Buchbindergerechtsame vor dem Erscheinen der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 erlangt habe. Als dieser Umstand bejaht wurde, hat die Statthalterei das recurrirte Straferkenntniß unterm 6. März 1880, Z. 3384, wegen Mangel des Thatbestandes behoben, weil jenen Buchbindern, welche ihr Buchbindergewerbe vor dem Erscheinen der Gewerbeordnung erlangt haben, sowie den Besitzern von radicirten oder verkäuflichen Buchbindergewerben auf Grund des Art. VI des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung das ihnen im § 13 der alten Buchhändler-Ordnung vom Jahre 1806 eingeräumte Recht zum Verschleiße von Gymnasial-, Schul-, Gebetbüchern und Kalendern nicht abgesprochen werden kann, während diese Berechtigung jenen Buchbindern, welche ihr Gewerbe erst nach Einführung der Gewerbeordnung auf Grund der Bestimmungen derselben angetreten haben, nicht zuerkannt werden kann, insoferne dieselben nicht die besondere Befugniß zu dem in Rede stehenden Verschleiße auf Grund der Gewerbeordnung oder des § 3 des Preßgesetzes erlangt haben *). Ferner lautet der § 62 der Gewerbeordnung: Jedermann ist berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten Waaren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind. Waaren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, können jedoch auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Concession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden.

Bemerkung des Einsenders:

Wir müssen bei diesem Anlasse auf den Umstand aufmerksam machen, daß nach den §§ 16 (Z. 1, 2), 19, 142 und 143 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 entweder das Ministerium des Innern zur Errichtung von Preßgewerben außerhalb der Orte, in welchen eine politische Behörde sich befindet, oder die Landesstelle für Preßgewerbe in Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, oder die politische Behörde erster Instanz für die beschränkten Befugnisse zum Verkaufe von Gebet- und Schulbüchern (§ 19) Verleihungsbehörden sind und daß von den Concessionen für Preßgewerbe, wie sie die Gewerbeordnung normirt, jene Bewilligungen wohl zu unterscheiden sind, welche nach § 3 des Preßgesetzes vom Jahre 1862 die Sicherheitsbehörde des Ortes (darunter kann wohl nur die Polizeidirection und die Bezirkshauptmannschaft verstanden werden) zum Verkaufe von Schulbüchern, Kalendern,

*) Siehe Zeitschrift für Verwaltung 1878, S. 114 und Prov. Gesetzsammlung für Steiermark 1827, S. 329.

Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern an bestimmte Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf ertheilt.

Thatsächlich findet aber die Concessionirung obiger beschränkter Preßgewerbe von Seite der politischen Behörden 1. Instanz selten statt, weil in der Praxis die Buchbinder im Allgemeinen ohne Rücksicht auf obige im Gesetze begründete Distinction als zum Handel mit Schul- und Gebetbüchern berechtiget angesehen werden. M. R.

Der Gewerbsschein darf keine gegenüber dem Inhalte der Gewerbsanmeldung beschränkende Beisätze enthalten. (Befugniß der Specereiwaarenhändler am Lande zum Verschleiße gebrannter Getränke und Liqueure in Flaschen.)

Philomena K. in H. schritt um die Ausstellung eines Gewerbescheines für ein Specereigeschäft in H. bei der Bezirkshauptmannschaft in F. ein. Die Gemeinde H. sprach sich gegen die Ausstellung des angesuchten Gewerbescheines an die K. aus, weil bei dem Mangel an Vertrauen, welches die Bittstellerin einflöße, nur eine Ueberschreitung ihres Gewerbebefugnisses zu besorgen sei, da sie sich voraussichtlich nur mit dem Branntweinverschleiße beschäftigen werde.

Die Bezirkshauptmannschaft stellte der Bittstellerin den Gewerbeschein vom 4. Juni 1879, Z. 5282, aus, welcher folgendermaßen lautete: „Bestätigung für Philomena K. in H. über die erfolgte Anmeldung eines Krämergewerbes mit Specereiwaaren mit Ausschluß geistiger Getränke, mit dem Standorte H.“

Gegen die Einschränkung des Verschleißes geistiger Getränke recurrirte Philomena K. an die Statthalterei, berief sich auf die mit Gubernial Verordnung vom 14. September 1825, Z. 17.845, kundgemachte Hofkanzlei-Verordnung vom 25. August 1825, Nr. 25.828, mit welcher den Krämern und Specereiwaarenhändlern auf dem Lande der Verschleiß von Liqueurs und gebrannten Getränken in Bouteillen und Flaschen gestattet worden ist, und auf den § 144 des Gewerbegesetzes, welcher bestimmt, daß der Gewerbeschein in Form eines Auszuges der Anmeldung auszufertigen sei; sie bat daher um die Ausfertigung des Gewerbescheines ohne den beschränkenden Beisatz.

Hierüber berichtete die Bezirkshauptmannschaft, daß die Errichtung von derlei Branntweinschänken für den sittlichen und wirthschaftlichen Volkswohlstand höchst verderblich sei und stellte den Antrag auch in Anbetracht des gedeckten Localbedarfes an geistigen Getränken auf Abweisung des Recurses.

Die Statthalterei hat unterm 30. Juni 1879, Z. 10.556, aus diesen angeführten Gründen dem Recurse keine Folge gegeben.

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurse fand das Ministerium des Innern mit der Entscheidung vom 8. October 1879, Z. 13.858, Folge zu geben und die Ausstellung eines der Anmeldung entsprechenden Gewerbescheines nach § 144 der Gewerbeordnung anzuordnen, „weil der Gewerbeschein keine über den Inhalt der Anmeldung hinausreichende Beisätze zu enthalten hat und die Ausfertigung des Gewerbescheines, sobald den Bedingungen des § 15 der Gewerbeordnung entsprochen ist, nicht verweigert werden darf. Selbstverständlich bleibt es Sache der Gewerbebehörde, den Gewerbebetrieb in Absicht auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen, sowie es auch ihre Aufgabe ist, über den Umfang eines Gewerberechtes nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu erkennen.“ G.

Königlich preußische Grenzbedienstete genießen, wenn sie auf österreichischem Gebiete Amtshandlungen vornehmen, die Prärogative des § 68 St. G.

Zwei königl. preußische berittene Grenzbeamte hatten sich am 7. August 1878 wegen eines bemerkten Schmuggels von Viehstücken zu dessen Verhinderung auf österreichisches Gebiet begeben, um die ihnen diesfalls gesetzlich zustehenden Amtshandlungen zu veranlassen. Hier wurde ihnen von einer angesammelten Menschenmenge durch gefährliche Drohungen und Beschimpfungen Widerstand geleistet. Der Gerichtshof sprach die Angeklagten von der Anklage bezüglich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G. und beziehungsweise der Uebertretung nach § 312 St. G. frei und hatte die gefährliche Drohung unter den § 99 St. G. subsumirt, indem er den genannten königl. preußischen Beamten die Prärogative des § 68 St. G. nicht zuerkannte. Der k. k. Cassationshof gab mit Entscheidung des k. k. Cassationshofes vom 26. Mai 1879, Z. 1343, der diesfälligen Nichtigkeitsbeschwerde der k. k. Staatsanwaltschaft statt. — Die Gründe lauten:

„Die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde (die in anderen Punkten verworfen worden war) ist insoweit begründet, als damit die Freisprechung der Angeklagten A. und B. von der Anklage wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81, des Ersteren auch von der Anklage wegen der Uebertretung nach § 312 St. G., und die Verurtheilung dieser Beiden wegen des im § 99 St. G. bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit — als nach § 281, Z. 9 a St. P. O. nichtig — angefochten worden ist. Der Gerichtshof erster Instanz hat allerdings mit Unrecht den königl. preußischen Grenzbediensteten H. und F. die Prärogative des § 68 St. G. abgesprochen. Aus den im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1868, S. 52, somit zur allgemeinen verbindlichen Kenntniß und Darnachachtung publicirten Handels- und Zollvertrage (Art. 10), dessen Giltigkeit laut Ministerial-Kundmachung vom 28. Juni 1878, R. G. Bl. S. 76, bis zum Schlusse des Jahres 1878 fortdauerte, wie auch aus dem bezüglichen Cartel (§§ 5, 6 und 19) und Schlußprotokolle (R. G. Bl. S. 160 und 161) geht klar hervor, daß die königl. preußischen Grenzbediensteten berechtigt waren, in Verfolgung des ihrerseits vermutheten Schleichhandels, beziehungsweise der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates, sich in das österreichische Gebiet zu dem Zwecke zu begeben, um hier gewisse amtliche Vorkehrungen zu treffen, bei deren Ausübung sie den gleichen Schutz der Gesetze, wie der hierländische Beamte, genießen, und demnach in solcher Dienstverrichtung den im § 68 St. G. benannten Personen wirklich gleichgestellt sind, was auch dem Geiste der §§ 4, 36, 39 und 40 St. G. entnommen werden kann. Hieraus folgt, daß die Handlungsweise, welche den Angeklagten A. und B. als das Verbrechen des § 99 St. G. zugerechnet wurde, bei Hinzutritt des erforderlichen bösen Vorsatzes nicht unter § 99 St. G., sondern vielmehr unter § 81 St. G. zu subsumiren war. Der Gerichtshof erster Instanz hat zwar diesen bösen Vorsatz deshalb ausgeschlossen, weil der königl. preußische Obercontrolor Josef H. die Absicht, irgend eine fernere Amtshandlung vorzunehmen, gleich beim Ansichtigwerden der Menschenmenge aufgegeben habe. Allein der Gerichtshof übersah dabei, daß schon die Anwesenheit der genannten Grenzbediensteten auf österreichischem Gebiete zu dem erwähnten Zwecke eine Dienstverrichtung derselben in sich schließt und dieses Charakters auch nicht durch den bezeichneten Entschluß des Josef H. verlustig wird. Nun hat aber der Gerichtshof als erwiesen angenommen, daß die Menschenmenge ein Verhalten beobachtete, wodurch jenes Besorgnißgefühl, welches die königl. preußischen Grenzbediensteten zur Flucht, also zum Aufgeben ihrer dienstlichen Anwesenheit bestimmt hat, gefestigt werden sollte, und daß insbesondere die zwei Angeklagten A. und B. darauf ausgingen, die Genannten in Furcht und Unruhe zu versetzen. Die Tendenz des Benehmens dieser Angeklagten ging sonach dahin, die königl. preußischen Grenzbediensteten zur Entfernung zu bestimmen. In den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles sind mithin alle Elemente des zum Verbrechen nach § 81 erforderlichen bösen Vorsatzes enthalten, und war deshalb der Nichtigkeitsbeschwerde der k. k. Staatsanwaltschaft dahin stattzugeben, daß — unter Aufhebung des die Angeklagten A. und B. von der Anklage wegen des Verbrechens nach § 81 freisprechenden und hingegen wegen des Verbrechens nach § 99 St. G. verurtheilenden Erkenntniß-Inhaltes erster Instanz — diese zwei Angeklagten des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Sinne des § 81 St. G. schuldig erkannt werden. In gleicher Weise mußte ferner der staatsanwaltschaftlichen Nichtigkeitsbeschwerde, als im § 281, Z. 9 a St. P. O. begründet, dahin stattgegeben werden, daß A., unter Aufhebung des bezüglichen Freispruches erster Instanz, auch noch der Uebertretung des § 312 St G. schuldig erkannt werde, weil die von diesem Angeklagten gegen die königl. preußischen Grenzbediensteten ausgestoßene Beschimpfung, welche als solche ohne Zweifel unter den Rahmen des § 312 St. G. fällt, keinen wesentlichen Bestandtheil der öffentlichen Gewaltthätigkeit bildet und daher ein selbstständig verfolgbares Delict hier ist.“ Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1879. IV. Quartal.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

(Nachtrag.)

XX. Stück. Ausgeg. am 31. October.

71. Verordnung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 12. October 1879, Z. 11.884, betreffend die Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette von Heimatscheinen.

XXI. Stück. Ausgeg. am 17. November.

72. Verordnung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 29. October 1879, Z. 18.369, betreffend die Verpflichtung der in den Jahren 1860, 1859, 1858 geborenen Jünglinge zur Anmeldung wegen Einschreibung in die Stellungslisten.

XXII. Stück. Ausgeg. am 25. December.

73. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 21. December 1879, in Betreff der Verzehrungssteuer von der Bier-, Branntwein- und Zuckererzeugung in Dalmatien.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 26. December.

74. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. December 1879, wegen Einführung einer neuen Zollordnung für Dalmatien.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 27. December.

75. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 21. December 1879, betreffend die Ergänzung der dermalen in Dalmatien bestehenden Bestimmungen über die Bestrafung der Zollgefällsübertretungen.

XXV. Stück. Ausgeg. am 28. December.

76. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. December 1879, betreffend die Controlpflichtigkeit gewisser Artikel in dem Grenzbezirke Dalmatiens.

77. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Finanz-Landesdirection vom 24. December 1879, Z. 1065-pr., womit die Orte verlautbart werden, welche in den Grenzbezirk Dalmatiens fallen.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 46. Ausgeg. am 5. October.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 118 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 119 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 117 R. G. Bl.

Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes I. Classe in Bozen zur Verzollung von Dalmatiner und Istrianer Oel zum Begünstigungszolle Z. 25.484. 26. September.

Nr. 47. Ausgeg. am 22. October.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 123 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 124 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 125 R. G. Bl.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 21. October 1879, womit für den Monat November 1879 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 5395. F.-M. 21. October.

Nr. 48. Ausgeg. am 19. November.

Directe Besteuerung.

In Betreff der Verständigung der Steuerpflichtigen von den ihnen wegen Elementarbeschädigungen gewährten Steuernachlässen. Giltig für alle Kronländer mit Ausnahme von Tirol und Vorarlber . Z. 28.615. 18. October.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Correctur des alphabetischen Waarenverzeichnisses. Schlagworte: Gries und Mehl. Z. 20.472. 4. November.

Zustellung von Zahlungsaufträgen in Gebühren- und Stempelangelegenheiten an in Ungarn wohnende Parteien. Z. 20.308. 30. October.

Nr. 49. Ausgeg. am 22. November.

Allgemeines.

Verlegung des Nebenzollamtes I. Classe von Weißbach nach Stadt Jauernig. Z. 32.336. 13. November.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Ermächtigung des königl. ungarischen Nebenzollamtes zu Novi zur Abfertigung von Wein in der Einfuhr aus Dalmatien. Z. 31.510. 13. November.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. November 1879, womit für den Monat December 1879 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 5910. F.-M. 20. November.

Nr. 50. Ausgeg. am 13. December.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 133 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Mauthbehandlung der in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 1. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 136) zur commissionellen Besichtigung und Classification in Absicht auf ihre Kriegstauglichkeit vorgeführten Pferde (Tragthiere). Z. 22.455. 8. November.

Abdruck von Nr. 132 R. G. Bl.

Nr. 51. Ausgeg. am 23. December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20 December 1879. womit für den Monat Jänner 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 6386. F.-M. 20. December.

Nr. 52. Ausgeg. am 23. December.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 136 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 137 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 138 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 139 R. G Bl.

Abdruck von Nr. 140 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abstellung der statistischen Uebersichten über die Betriebsverhältnisse der Rübenzuckerfabriken. Z. 17.329. 15. December.

Nr. 53. Ausgeg. am 23. December.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 141 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 142 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 143 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 144 R. G. Bl.

Nr. 54. Ausgeg. am 24. December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. December 1879, wegen des Waarenverkehres über die provisorische Zwischenzolllinie nach Istrien, Dalmatien, Bosnien und die Herzegowina vom 1. Jänner 1880 an, dann wegen Regelung der Befugnisse und wegen Aufhebung einiger Zollämter. Z. 6470. F.-M. 22. December.

Nr. 55. Ausgeg. am 31. December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 148 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 150 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 151 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 152 R. G. Bl.

Nr. 56. Ausgeg. am 31. December.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 147 R. G. Bl.

Competenz zur Ausstellung von Leichenpässen in dem Königreiche Sachsen. Z. 37.592. 25. December.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. u. k. Generalconsul in Genua Franz Ritter von Soretic, sowie dem k. u. k. Generalconsul und Kommerzkanzlei-Director bei der k. u. k. Botschaft in London Dr. Ferdinand Krapf Ritter v. Liverhof, jedem taxfrei den Titel eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzwach-Commissär Leo Pisch den Titel eines Finanzwach-Obercommissärs verliehen.

Seine Majestät haben die Errichtung eines Honorar-Viceconsulates in Xeres genehmigt und den Weingroßhändler Richard Henry Davies zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Stadtpräsidenten in Lemberg Alexander Florentin Jasinski den Orden der eisenen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle in der Bukowina mit der siebenten Rangsclasse und Regierungssecretärsstelle in der achten Rangsclasse bei der Bukowinaer k. k. Landesregierung, bis 10. April. (Amtsbl. Nr. 73.)

Fünf Bezirkscommissärs- und fünf Statthalterei-Concipistenstellen für Böhmen, jene in der neunten, diese in der zehnten Rangsclasse, bis 4. April. (Amtsbl. Nr. 73.)

Bauadjunctenstelle im Küstenlande in der zehnten Rangsclasse, bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 73.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 6 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.